

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. Geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rotenburg (Wümme). Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der/die Benutzer/in einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreter(s)/in vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in ist bei der Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Stadtbibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. dem anliegenden Gebührenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei der Ausstellung oder der Verlängerung zu entrichten.
- (2) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei einem Ausschluss von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Bibliothek zurückzugeben.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:
 1. für alle Buchungsvorgänge den Bibliotheksausweis vorzulegen,
 2. den Bibliotheksausweis dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen,

3. die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbibliothek zurückzubringen und
4. bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Bestimmte Medien sind von einer Verlängerung ausgenommen und die Anzahl der möglichen Verlängerungen ist je nach Medientyp begrenzt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Weitere Benutzungsregeln erlässt die Leitung der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek kann Mediengruppen und einzelne Medien von der Ausleihe ausschließen.
- (5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.
- (6) Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein.
- (7) EMedien und digitale Angebote werden zu den jeweiligen Bedingungen der Anbieter zur Verfügung gestellt.
- (8) Benutzungsregelungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 6 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek an. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Neben den Gebühren sind von dem/r Benutzer/in alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.

§ 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:
 1. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
 2. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,
 3. vor der Ausleihe den Inhalt von Spielen anhand der eingeklebten Inhaltsliste auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende Teile dem Bibliothekspersonal zu melden,
 4. vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Dieses gilt auch für den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (5) Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch die Benutzung in der Stadtbibliothek entliehener Medien, inklusive elektronischer Medien entstehen, haftet die Stadtbibliothek nicht.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Hausrecht liegt in den Händen des/der Amtsleiters/in im Kantor-Helmke-Haus. Seinen/ihren und den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Weitere Details bestimmen die Benutzungsregelungen der Stadtbibliothek.
- (3) Die Stadtbibliothek hat das Recht, sich eine Hausordnung zu geben.

§ 9 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rotenburg)

	Euro
Bibliotheksausweis	
Erstausstellung	5,00 €
Neuausstellung bei Verlust	10,00 €
Jahresgebühr	
Erwachsene ab 18	30,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18	kostenlos
Inhaber des Rotenburg-Passes	kostenlos
Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte	Erm. d. Jahresgeb. um 50%
Einmalausleihe	
Bei Erstausstellung des Leseausweises einmaliges Ausleihen von bis zu 7 Medien ohne weitere Kosten	kostenlos
Jede weitere Ausleihe von bis zu 7 Medien	7,00 €
Fernleihe	
Für zugesandte Bücher	4,00 €
Für Kopien	1,00 €
Vormerkung	
Bei erfolgter Bereitstellung	1,00 €
Für noch nicht eingearbeitete Medien	2,00 €
Säumnisgebühren	
Pro Öffnungstag und Medium	
- für Bücher, Spiele, Zeitschriften	0,50 €
- für alle anderen Medien	0,70 €
Auskunft aus dem Melderegister wg. nicht zustellbarer Mahnung	10,00 €
Erstellung einer Rechnung zur Einforderung von Schadenersatz nach erfolglosem Mahnverfahren	15,00 €

Bei Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	7,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Büchern	
- bei leichter Beschädigung	5,00 €
- bei schwerer Beschädigung	7,00 €
Pauschalbetrag für die Beschaffung von Einzelteilen aus Spielen, je Teil	4,00 €
Beschädigung oder Verlust des Barcodes Oder RFID-Etiketts	3,00 €
Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen (ggf. zzgl. Barcode)	5,00 €
Beschädigung oder Verlust des Covers	7,00 €
Erstellung einer Rechnung für zu ersetzende Medien	7,00 €

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2023
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Torsten Oestmann